

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Geltung der Maßnahmen nach § 28 b Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 28 b Abs. 2 S. 1–3 i.V.m. § 28 b Abs. 1 S. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 a Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Maßnahmen der § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG treten am 07.05.2021 außer Kraft.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28. Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 28 b Abs. 1 und Abs. 2 IfSG sind die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG im Landkreis Wesermarsch abhängig vom Verlauf der 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den derzeit relevanten Schwellenwert von 100.

Nach § § 28 b Abs. 2 IfSG treten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG in Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Schwellenwert von 100 unterschreitet, an dem übernächsten Tag außer Kraft.

Die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG sind im Landkreis Wesermarsch am 28.04.2021 eingetreten.

Die auf der relevanten Internetseite des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de/Inzidenzen>) veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz betrug für den Landkreis Wesermarsch am 29.04.2021 92,6, am 30.04.2021 81,3 , am 03.05.2021 86,9, am 04.05.2021 83,5 und am 05.05.2021 65,5.

Daher wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, dass die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG **ab dem 07.05.2021** außer Kraft treten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 05.05.2021

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
In Vertretung
gez.
Hans Kemmeries